



Für den Sportbetrieb gelten ab 14.09.2020 bis auf weiteres folgende Bedingungen:

1. Während der Trainings- und Übungseinheiten **soll** ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. **Ausgenommen sind für das Training übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.**
2. Bei **Kontaktsportarten** sind in jedem Training **möglichst feste Trainings- oder Übungspaare** zu bilden.
3. Für den Trainings- und Übungsbetrieb gilt die bisherige Gruppengröße von 20 Personen. In folgenden Fällen **kann von dieser Personenanzahl abgewichen werden:**
 - Individueller **Standort** wird von Teilnehmern **beibehalten.**
 - **Trainings- und Übungsgeräte** werden mit **dem Mindestabstand von 1,5 Metern** platziert.
 - Bei **Mannschaftssportarten**, für deren Durchführung eine größere Personenanzahl, als die in der CoronaVO §9 genannte, erforderlich ist.
4. Sport- und Trainingsgeräte sind nach der Benutzung sorgfältig zu reinigen.
5. Umkleide- und Duschräume dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern benutzt werden. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind die Räume zeitversetzt zu betreten.
6. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
7. Innenräume müssen ausreichend gelüftet werden.
8. **Dokumentation** der Teilnehmerdaten sowie die Angabe der verantwortlichen Person hat vor jedem Training zu erfolgen (**Verpflichtungserklärung, Meldebogen**).
9. Vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die selbst infiziert sind, Corona-Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt mit infizierten Personen stehen oder standen, wenn seit Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind. Der Gesundheitszustand jeden Teilnehmers ist vor jedem Training vom Übungsleiter abzufragen. Für Einreisende aus Risikogebieten gelten die Regelungen der aktuellen Corona-VO Einreise-Quarantäne (Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht).
10. **Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der oben genannten Regeln verantwortlich.** Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Durchführung des Trainings. Die Abgabe des Meldebogens hat direkt nach dem Training zu erfolgen.

Grundlagen:

Corona-VO Sportstätten vom 03.09.2020 (gültig ab 14. September 2020)

Corona-VO der Landesregierung vom 01.07.2020 (gültig ab 6. August 2020)

Vorstandsbeschluss vom 08.05.2020